

**Konvention
über die Bekämpfung der rechtswidrigen
Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESER KONVENTION haben

IN DER ERWÄGUNG, daß rechtswidrige Handlungen der Inbesitznahme oder der Ausübung der Kontrolle von Luftfahrzeugen im Fluge die Sicherheit von Personen und Eigentum gefährden, die Durchführung des internationalen Linienverkehrs ernsthaft beeinträchtigen und das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit der zivilen Luftfahrt untergraben;

IN DER ERWÄGUNG, daß das Auftreten solcher Handlungen Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;

IN DER ERWÄGUNG, daß es zur Abschreckung vor solchen Handlungen dringend notwendig ist, geeignete Maßnahmen für die Bestrafung der Täter vorzusehen,

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Wer an Bord eines im Fluge befindlichen Luftfahrzeuges

- a) rechtswidrig durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung das Luftfahrzeug in Besitz nimmt oder die Kontrolle darüber ausübt oder versucht, eine derartige Handlung zu begehen, oder
- b) Mittäter desjenigen ist, der eine derartige Handlung begeht oder zu begehen versucht,

begeht eine Straftat (nachstehend als „Straftat“ bezeichnet).

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die Straftat unter schwere Strafe zu stellen.

Artikel 3

1. Ein Luftfahrzeug gilt im Sinne dieser Konvention als im Fluge befindlich von dem Augenblick an, da alle seine Außentüren nach dem Einsteigen oder Beladen geschlossen werden, bis zu dem Augenblick, da eine dieser Türen zum Aussteigen oder Entladen geöffnet wird. Im Falle einer Notlandung ist der Flug solange als fortgesetzt zu betrachten, bis die zuständigen Behörden die Verantwortung für das Luftfahrzeug und für die Personen und das Eigentum, die sich an Bord befinden, übernehmen.
2. Diese Konvention ist nicht auf Luftfahrzeuge anwendbar, die im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst verwendet werden.
3. Diese Konvention gilt nur, wenn der Start- oder der tatsächliche Landeort des Luftfahrzeuges, in welchem die Straftat begangen wird, außerhalb

des Hoheitsgebiets des Eintragsstaates dieses Luftfahrzeuges liegt. Dabei ist es unwesentlich, ob das Luftfahrzeug sich auf einem internationalen oder einem Inlandsflug befindet.

4. In den im Artikel 5 erwähnten Fällen gilt diese Konvention nicht, wenn Start- und tatsächlicher Landeort des Luftfahrzeuges, in welchem die Straftat begangen wird, innerhalb des Hoheitsgebiets des gleichen Staates liegen, sofern dieser Staat einer der in jenem Artikel erwähnten ist.
5. Ungeachtet der Absätze 3 und 4 dieses Artikels gelten die Artikel 6, 7, 8 und 10 ohne Rücksicht auf den Start- oder tatsächlichen Landeort des Luftfahrzeuges, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines Staates ermittelt wird, der nicht der Eintragsstaat dieses Luftfahrzeuges ist.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Gerichtsbarkeit für die Straftat und für jeden anderen Gewaltakt gegenüber Fluggästen oder der Besatzung, der von dem Verdächtigen im Zusammenhang mit der Straftat begangen wird, zu errichten,
 - a) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das in diesem Staat eingetragen ist;
 - b) wenn das Luftfahrzeug, in welchem die Straftat begangen wird, in seinem Hoheitsgebiet landet und sich der Verdächtige noch an Bord befindet;
 - c) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das ohne Besatzung vermietet wurde, und der Mieter seinen Hauptgeschäftssitz oder, wenn er keinen solchen Geschäftssitz hat, seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.
2. Ebenso wird jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Gerichtsbarkeit für die Straftat in dem Falle zu errichten, wenn sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an einen der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.
3. Diese Konvention schließt eine gemäß nationalem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten, die gemeinsame Luftverkehrs- betriebsorganisationen oder internationale Betriebsstellen schaffen, welche Luftfahrzeuge mit einer gemeinsamen oder internationalen Eintragung betreiben, werden in geeigneter Weise für jedes Luftfahrzeug den Staat benennen, der im Sinne dieser Konvention die Gerichtsbarkeit ausüben und die Aufgaben des Eintragsstaates übernehmen soll. Davon werden sie die Internationale Zivilluftfahrtorganisation benachrichtigen. Diese unterrichtet ihrerseits alle Vertragsstaaten dieser Konvention.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige aufhält, hat diesen,